

Eilentscheidung Nr. 090/21

AZ 721.183

Anlagen: 1 (nichtöffentlich)

Tagesordnungspunkt

Bekanntgabe einer Eilentscheidung: Ausschreibung Altpapierverwertung

Zur Beratung im

Verwaltungs- und Technischer Ausschuss (öffentlich) Kenntnisnahme am 29.09.2021

Sachverhalt:

Der Landkreis Tübingen hat im April 2020 Entsorgungsdienstleistungen für insgesamt 3 Lose ausgeschrieben. Gegenstand des Loses 3 war die Übernahme, der Transport und die Verwertung von PPK-Abfällen mit einer Vertragslaufzeit vom 01.01.2021 bis 31.12.2023.

Nach der Leistungsbeschreibung und dem abgeschlossenen Vertrag erhält der Auftragnehmer des Loses 3 für die Entsorgungsdienstleistung der Übernahme, Transport- und Verwertungslogistik ein Entgelt je Tonne übernommener PPK-Abfälle.

Für die Vergütung der Verwertungsleistungen war im Entsorgungsvertrag geregelt, dass die Abrechnung der Verwertungsleistung auf der Grundlage eines Marktpreises erfolgt. Grundlage des Marktpreises war der monatlich erscheinende Index der Großhandelsverkaufspreise für Altpapier in Deutschland der Sorte „gemischtes Altpapier (EN 643 Nr. 1.0, vorher B12) Gewicht 100 %“ veröffentlicht vom Statistischen Bundesamt /DESTATIS). Als Ausgangsbasis wurde der Indexstand vom Februar 2020 mit 17,9 Punkten festgelegt. Dieser Indexstand war der zweittiefste Indexstand im Jahr 2020. Im März 2020 sank der Indexstand weiter auf 12,2. Danach stieg er kontinuierlich an.

Nachdem sich bereits Ende 2020 eine kontinuierliche Indexsteigerung abgezeichnet hat, machte die beauftragte Firma Mitte Februar 2021 geltend, dass die Index-Entwicklung eine Störung der Geschäftsgrundlage bedeute und bat um Verhandlungen über den Preis.

Der Abfallwirtschaftsbetrieb hat zur Klärung dieser Sachlage die Dolde Mayen und Partner Rechtsanwälte Partnerschaftsgesellschaft mbB beauftragt. Frau Dr. Vetter von Dolde Mayen und Partner kam nach Prüfung zu der Auffassung, dass die Ankopplung des Verwertungspreises an die Marktpreisentwicklung keine Störung der Geschäftsgrundlage darstellt.

Mitte März wurde gegenüber der Verwertungsfirma dargelegt, dass kein Anspruch auf Anpassung des Verwertungspreises besteht, da einer Anpassung des Verwertungspreises vergeberechtliche und gemeindehaushaltswirtschaftsrechtliche Gesichtspunkte entgegenstehen.

Auch nach mehreren Gesprächen und ausgiebiger Korrespondenz konnte keine einvernehmliche Lösung gefunden werden, um den Vertrag weiterzuführen.

Daher wurde dieser Ende Juli gekündigt, da die Entsorgungsfirma angekündigt hatte, ihre Leistungen zum 01.08.2021 ganz einzustellen. Die Leistung wurde daraufhin unter Berücksichtigung der Bieter aus der Ausschreibung vom April 2020 kurzfristig für den Monat August vergeben, um einen genehmigungskonformen Betrieb der Altpapierumladestation in Dußlingen bzgl. der genehmigten Lagermengen ab August zu ermöglichen.

Die aktuelle Interimsvergabe der Leistung über einen Zeitraum von September bis Dezember soll nun genutzt werden, um ein EU-weites Vergabeverfahren durchzuführen.

Die Vergabe soll dann noch Ende des Jahres durch den Kreistag beschlossen werden.

Aufgrund der Dringlichkeit muss der Zuschlag für die Interimslösung durch den Landrat per Eilentscheidung beauftragt werden.

Verfügung:

Es ergeht daher folgende

Eilentscheidung
gem. § 41 Abs. 4 LkrO:

1. Die Firma Renz Entsorgung GmbH & Co. KG (Täleswiesenstraße 4, 72770 Reutlingen) erhält den Auftrag auf ihr Angebot vom 18.08.2021 (siehe nichtöffentliche Anlage) – Laufzeit 01.09.2021 bis 31.12.2021.
2. Die Eilentscheidung wird in der nächsten Sitzung des Verwaltungs- und Technischen Ausschuss bekanntgegeben.

Tübingen, den 23.08.2021



Joachim Walter
Landrat